



3003 Bern, 26. Februar 2015

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

O95, Bürohaus Charlie
Projekt Nr. 14-07-008

(Ehemals provisorische Betriebsräume beim Dock B; Änderung der
UVEK-Verfügung vom 7. Mai 2013)

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 7. Mai 2013 verlängerte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in Abänderung der Plangenehmigung vom 5. November 2008 unter Auflagen die Nutzungsdauer für provisorische Betriebsräume an den Standorten Areal 102 / Tor 101 und Gebäude A4 / GAC-Zentrale bis zum 31. Dezember 2014; zudem wurde verfügt, dass die Provisorien bis spätestens Ende März 2015 zurückzubauen seien.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 13. November 2014 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den definitiven Weiterbestand der Betriebsräume auf dem Areal 102 beim Tor 101 (Luftseite des Flughafens) ein und ersuchte gleichzeitig darum, die Verpflichtung zum Rückbau aus der Verfügung vom 7. Mai 2013 aufzuheben.

2.2 *Beschrieb und Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass innerhalb des Flughafens ein Mangel an Büro- und Lagerräumen bestehe und sie deshalb die bestehenden Betriebsräume neu als «Bürogebäude Charlie» weiter nutzen wolle. Im Inneren seien geringfügige Umbauten geplant und der bestehende Anbau, der für die Sicherheitskontrollen für Flughafenrundfahrten genutzt worden war, solle in einen nicht klimatisierten Lageraum umfunktioniert werden.

Das Bürogebäude entspreche den heutigen Schall- und Wärmedämmvorschriften. Ein möglicher Mieter für das ganze Gebäude inklusive Anbau sei die Firma Dnata.

2.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular die Nachweise betreffend Energie und Schallschutz, einen Kurzbeschrieb der bestehenden Bauten, Projektpläne sowie Spezialpläne zu Übersicht/Kataster, Brandschutz und Kanalisation.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

2.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 14. November 2014 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV), die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Mit dem Gesuch soll eine provisorisch genehmigte Baute nun im Innern umgebaut und definitiv bewilligt werden. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen bezüglich Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz. Auf eine Anhörung der dafür zuständigen Bundesstellen konnte somit verzichtet werden.

3.2 *Stellungnahmen*

Am 30. Januar 2015 stellte das AfV dem BAZL die eingeholten Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zu.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 30. Januar 2015;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 18. Dezember 2014;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 28. November 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 9. Januar 2015;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 27. November 2014;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 29. Januar 2015.

Das AfV schliesst sich im Schreiben vom 30. Januar 2015 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht. Die FZAG teilte per E-Mail vom 6. Februar 2015 mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge habe.

Damit war das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das Bürohaus Charlie liegt auf der Luftseite des Flughafens, gehört örtlich und funktionell zu diesem und dient seinem Betrieb. Es gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung bzw. für die Änderung einer solchen zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht und die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Ge-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

mäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die definitive Weiternutzung des Bürohauses Charlie liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Bürohaus wurde ursprünglich als Provisorium für durch den Abbruch des ehemaligen Fingerdocks B verdrängte Nutzungen erstellt; es befindet sich innerhalb des SIL-Perimeters gemäss SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Die geplante Baute bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Da das Bürohaus bereits besteht, war keine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL erforderlich.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Zwar sind die geplanten Umbauten bzw. Anpassungen am bestehenden Gebäude eher klein, für die Ausführung des Vorhabens erscheint es aber dennoch gerechtfertigt, folgende generelle Bestimmungen als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Falls detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen vor Baubeginn bzw. vor Abnahme von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Baustellenorganisation inkl. Konzept zur Wahrung der Zollsicherheit etc.), sind diese frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen beantragt in der Stellungnahme vom 28. November 2014, diverse Auflagen in die Verfügung zu übernehmen; diese betreffen:

- allfällige Projektänderungen;
- Baustellenorganisation inkl. Konzept zur Wahrung der Zollsicherheit;
- Ausgestaltung Rücklaufschleuse;
- allfällige Fluchttüren über die Zollgrenze;
- Bauabnahme;
- Zollsicherheit allgemein.

Da das Bürohaus Charlie an der Zollgrenze des Flughafens liegt, sind die Anträge der EZV berechtigt und zweckmässig. Sie wurden auch von der FZAG nicht bestritten. Die Umsetzung der Anträge der EZV wird daher als Auflage verfügt und die Stellungnahme der EZV vom 28. November 2014 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat keine Einwände gegen das vorliegende Projekt. Sie führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen. Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin jeweils zur Stellungnahme unterbreitet werden, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

SRZ beantragt, wesentliche Änderungen oder Ergänzungen am vorliegenden Projekt bezüglich Brandschutz seien im ordentlichen Verfahren SRZ mitzuteilen. Auch diesem Antrag wird mit der generellen Auflage betreffend Projektänderungen entsprochen. Eine zusätzliche Auflage ist nicht erforderlich.

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2015 aus, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Das Bürohaus Charlie gelte als Gebäude mit geringen Abmessungen (Art. 13 Abs. 3 lit. d VKF-Brandschutznorm).

Die Stadt Kloten stellt gestützt auf die oben erwähnten Grundlagen folgende feuerpolizeiliche Anträge und weist darauf hin, dass die Aspekte der Arbeitssicherheit direkt durch das AWA beurteilt würden:

- [1] Für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Es sei eine geeignete Projektorganisation aufzubauen; die Leistungen des oder der QS-Verantwortlichen Brandschutz seien festzulegen und zu erbringen. Diese Person sei vor Baubeginn der Feuerpolizei zu melden.
- [2] Vor Bezug sei der Eigentümer- und Nutzerschaft mindestens ein Vorabzug der Revisionsunterlagen Brandschutz für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten abzugeben.
- [3] Vor Bezug seien der Feuerpolizei Klotten revidierte Brandschutzpläne einzureichen.
- [4] Ausgänge und Fluchtwege seien mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die kleinste Kantenlänge der Rettungszeichen müsse mindestens 15 cm betragen.

Die Anträge der Stadt Kloten stützen sich auf die anwendbaren Vorschriften, sie erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.9 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG³, die ArGV 3⁴, Art. 82 UVG⁵ und die VUV⁶. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme unter den Ziffern 4 bis 11 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358. Zudem seien die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., zu befolgen.

Auch diese Anträge können ohne weiteres als Auflage übernommen werden.

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

2.10 Technische Anforderungen

2.10.1 Wärmedämmung, Heizung und Warmwasser, Klima und Lüftung sowie Schallschutz

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme aus, Bauten und Anlagen seien so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden können (§ 15 BBV I⁷). Die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, gälten als Verordnungsbestimmung (Ziff. 1.11 Anhang zur BBV I). Die Bestimmungen über den Fachbereich Wärmedämmung seien hinsichtlich Projekt und Ausführung der privaten Kontrolle unterstellt (Ziff. 3 Anhang zur BBV I).

Der erforderliche Wärmedämmnachweis (Systemnachweis) aus dem Jahr 2008 liege vor. Die entsprechende Ausführungsbestätigung sei damals im Rahmen des Projektabschlusses ebenfalls abgegeben worden. Das Gebäude sei gemäss den Wärmedämmvorschriften 2008 erstellt und bewilligt worden. Für die damals eingehaltenen Werte gelte die Bestandesgarantie.

Für die beiden Fachbereiche Heizung und Warmwasser sowie Klima und Lüftung hätten im Jahr 2008 auch Energienachweise vorgelegen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen seien ebenfalls im Rahmen des Projektabschlusses abgegeben worden. Die Einreichung neuer Nachweise erübrige sich.

Die Räume im Büroteil seien mit Elektro-Wandheizkörpern beheizt. Solange diese so bestehen blieben und betrieben würden, könnten sie weiter verwendet werden. Ein Ersatz sei gemäss § 10 b. EnerG⁸ aber nicht zulässig.

Der im Jahr 2008 erstellte Schallschutznachweis habe aufgezeigt, dass die Lärmschutzvorschriften eingehalten werden könnten. Auch hier sei die entsprechende Ausführungsbestätigung im Rahmen des Projektabschlusses abgegeben worden. Die Einreichung eines neuen Schallschutznachweises erübrige sich.

Das UVEK kommt – gestützt auf die Beurteilung der Stadt Kloten – zum Schluss, dass das Bürohaus Charlie die Anforderungen unter diesen Aspekten erfüllt; zusätzliche Auflagen sind keine erforderlich.

⁷ Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich, BBV I); LS 700.21

⁸ Energiegesetz des Kantons Zürich (EnerG); LS 730.1

2.10.2 Entwässerung

Die Stadt Kloten hält fest, die bestehenden Entwässerungsanlagen blieben unverändert. Die Leitungen seien noch keine 10 Jahre alt, weshalb sich eine Zustandsuntersuchung (Kanal-TV) erübrige. Das UVEK schliesst sich dieser Beurteilung an.

2.10.3 Bauabfälle

Die Stadt Kloten beantragt, anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG⁹ als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

Dieser Antrag stützt sich auf die anwendbaren Vorschriften; er erscheint zweckmässig und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.12 *Fazit*

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Die Ziffer 2 der Verfügung des UVEK vom 7. Mai 2013 (Verpflichtung zum Rückbau bis Ende März 2015) wird aufgehoben.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d GebV-BAZL¹⁰. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

⁹ Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG); LS 700.1

¹⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹¹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

C. Verfügung

Das Gesuch um definitive Weiternutzung des Bürohauses Charlie am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Bürohaus Charlie (ehemals provisorische Betriebsräume Areal 102 / Tor 101) kann gemäss den eingereichten Plänen umgebaut und unbefristet weiterbetrieben werden.

Die Ziffer 2 (Verpflichtung zum Rückbau bis Ende März 2015) der Verfügung des UVEK vom 7. Mai 2013 wird aufgehoben, soweit sie das Bürohaus Charlie betrifft.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Areal 102 / Tor 101, Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG, 13.11.2014 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Schallschutznachweis Aussenlärm (Formular S), Studer & Strauss, Bauphysik, 9011 St. Gallen, 17.10.2008;
- Ausdruck Fluglärm-Daten, FALS, 3.9.2014;
- Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen, Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 8.9.2008;
- Energienachweis Systemnachweis Wärmedämmung (Formular C), Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 5.9.2008;
- Energienachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen (Formular D), Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 5.9.2008;
- Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen (Formular E), Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 5.9.2008;
- Plan Nr. 450012-0001, 1:10 000, Bürohaus Charlie, Situation/Kataster, FZAG, 22.9.2014;
- Plan Nr. 450012-0002, 1:100, Bürohaus Charlie, Abbruch, FZAG, 22.9.2014;
- Plan Nr. 450012-0003, 1:100, Bürohaus Charlie, G0, Grundrisse/Fassaden, FZAG, 22.9.2014;

- Plan Nr. 450012-0004, 1:100, Bürohaus Charlie, G1, Grundriss, FZAG, 22.9.2014;
- Plan Nr. 450012-0005, 1:100, Bürohaus Charlie, G0, Kanalisation, FZAG, 22.9.2014;
- Plan Nr. 450012-0006, 1:100, Bürohaus Charlie, G0, Grundrisse (Brandschutz), FZAG, 22.9.2014.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Falls detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen vor Baubeginn bzw. vor Abnahme von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Baustellenorganisation inkl. Konzept zur Wahrung der Zollsicherheit etc.), sind diese frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

2.1.8 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Auflagen zur Zollsicherheit*

Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen in der Stellungnahme vom 28. November 2014 (Beilage 1), sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.3 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

2.3.1 Für das Bauvorhaben ist eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Es ist eine geeignete Projektorganisation aufzubauen; die Leistungen des oder der QS-Verantwortlichen Brandschutz sind festzulegen und zu erbringen. Diese Person ist vor Beginn der Feuerpolizei zu melden.

2.3.2 Vor Bezug ist der Eigentümer- und Nutzerschaft mindestens ein Vorabzug der Revisionsunterlagen Brandschutz für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten abzugeben.

2.3.3 Vor Bezug sind der Feuerpolizei Kloten revidierte Brandschutzpläne einzureichen.

2.3.4 Ausgänge und Fluchtwege sind mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die kleinste Kantenlänge der Rettungszeichen muss mindestens 15 cm betragen.

2.4 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.4.1 Die vom AWA formulierten Auflagen in der Stellungnahme vom 18. Dezember 2014 (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.4.2 Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern.

2.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.5 *Bauabfälle*

Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen.

Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: EZV; Auflagen zur Zollsicherheit
- Beilage 2: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.